

I 284

299

Gutachtliche Äußerung
in der Angelegenheit Krusch - Lex Salica.

Der Tatbestand ist für die ältere Zeit der Arbeit nicht voll aufgeklärt. Es steht bisher nicht hinreichend fest, in welcher Rechtsstellung Herrn Krusch die festen Remunerationen ursprünglich gewährt worden sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit aber ist anzunehmen, daß die "Remuneration" für die "SS. rer. Merovingicarum" vorausgezahlte Honorare waren. Doch muß sich feststellen lassen, ob für die einzelnen fertiggestellten Bände der SS. -Reihe noch einmal bei der Publikation Honorar und in welcher Höhe gezahlt worden ist.

Seit dem 27. IX. 1918 sind diese Remunerationen um RM 750.- jährlich für die Lex Salica erhöht worden. Damals forderte Herr Krusch die völlige Exemption von dem Leiter der Leges (Seckel). Damit ist noch nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Erhöhung um RM 750.- den Charakter eines Abteilungsvorsteher-Gehalts hatte. Denn es wurde damals wohl nicht eine besondere Abteilung für die Lex Salica allein begründet. Wenn die Akten nicht doch noch etwas ergeben, müßte Herr Krusch wohl den Charakter als Abteilungsvorsteher (für die Lex Salica) seinerseits beweisen. Er spricht auch in den Akten, soweit ich sehe, nur davon, daß er Abteilungsvorsteher der SS. rer. Merov. gewesen sei. Ob er dafür ein besonderes Abteilungsvorsteher-Gehalt bezogen hat, das in der oben erwähnten Remuneration steckt, bliebe noch festzustellen. Dagegen spricht ja, daß ihm die gesamte "Remuneration" (einschließlich der Summe für die Lex Salica) weiterbezahlt worden ist, als sämtliche Abteilungsvorsteher in der Sitzung vom 25. X. 1923 auf ihre Abteilungsvorsteher-Gehälter verzichtet hatten. Das Protokoll dieser Sitzung muß ergeben, ob bei dieser Sitzung Herr Krusch anwesend war.

Bis zum Sommer 1924 läßt sich über den Charakter der Bezüge also kein sicheres Urteil fällen, sofern nicht noch weiteres Material aus den Akten sich ergibt. Immerhin spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Bezüge schon ihrer Höhe wegen Honorare, insbesondere für den Gregor und die Lex Salica waren, da ja wohl eine eigentliche Verwaltungstätigkeit Kruschs während dieser Zeit - etwa für andere Editionen der SS. rer. Merov. - nicht ausgeübt worden ist, was vielleicht noch festgestellt werden könnte.

Von 1924 an sind die Monatsbeträge unbestritten als "Honorarvorschüsse" gezahlt worden und als solche auch angenommen worden. Daß dies nur eine Schein-Benennung zur Umgehung des Pensionsgesetzes gewesen sei, wird Herr Krusch selbst nicht behaupten wollen. Nach der Rechnung des Reichsinstituts sind von 1925 bis 1935 im Ganzen RM 51 695.- gezahlt worden. Ob man dieses Honorar auf Lex Salica

und